

Kriterien zum Heimat-Preis der Stadt Wegberg

Präambel

Heimat als Ausgangspunkt des Daseins in der Gemeinschaft bietet dem Menschen einen Bezugspunkt für seine Einordnung in die Umwelt und bildet eine wichtige Grundlage für sein Engagement.

Der Heimat-Preis der Stadt Wegberg soll dazu beitragen und dazu ermutigen, sich in den Kontext von Strukturen, die unmittelbar erfahrbar und gestaltbar sind, einzubringen, diese begreifbar zu machen und weiter zu entwickeln.

Hierzu lobt die Stadt Wegberg im Rahmen verfügbarer Fördermittel durch das Land Nordrhein-Westfalen den Wettbewerb "Heimat-Preis der Stadt Wegberg" aus. Im Sinne von Ziffer 2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen-Initiative "Heimat-Preis" (Heimat-Preis Nordrhein-Westfalen) – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung – StabH 01.20.01.03-2023-HP-001 – trägt die Stadt dazu bei, vor Ort ehrenamtliches Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich der Gestaltung von Heimat zu würdigen.

§ 1 Preiskategorien

Der Heimat-Preis der Stadt Wegberg wird in drei Preiskategorien verliehen:

- 1. Preis 2.500 Euro
- 2. Preis 1.500 Euro
- 3. Preis 1.000 Euro.

§ 2 Bekanntgabe, Verleihung

- (1) In Form einer ortsüblichen Bekanntgabe lobt die Stadt Wegberg einzeln für die entsprechenden Jahre den Heimat-Preis aus. Die Bekanntgabe muss eine angemessene Frist für die Einreichung von Vorschlägen enthalten.
- (2) Sofern das Land Nordrhein-Westfalen Schwerpunkte festlegt, sind diese von der Stadt Wegberg bei der Auslobung zu berücksichtigen.
- (3) Vorschläge einreichen kann jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin; das gilt sinngemäß auch für juristische Personen, die ihren Geschäftssitz oder eine Betriebsstätte in Wegberg haben. Der Vorschlag soll eine Begründung für die Nennung des Preisträgers / der Preisträgerin enthalten.

- (4) Preisträger/-innen können natürliche oder juristische Personen sowie bürgerschaftliche bzw. ehrenamtlich organisierte Gruppen sein, die ihren für die Preisverleihung relevanten Gestaltungs- und Wirkungsmittelpunkt in Wegberg haben. In besonders begründeten Fällen kann die Verleihung auch an Personen oder Gruppen erfolgen, die in sonstiger Weise im Sinne von Heimat einen Beitrag für Wegberg geleistet haben.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.
- (6) Die Verleihung erfolgt nach einer Entscheidung über die Preisvergabe durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Die Preise sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu vergeben.

§ 3 Heimat-Preis-Jury

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung trifft die Heimat-Preis-Jury. Sie setzt sich aus je einem durch die im Rat vertretenen Fraktionen zu bestimmenden Mitglied sowie den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes zusammen. Den Vorsitz übernimmt der / die Bürgermeister/-in.
- (2) Die Entscheidungsfindung der Jury ist angemessen zu dokumentieren.

§ 4 Preiskriterien

- (1) Für eine Preisverleihung relevante Projekte und Aktionen müssen allgemein zugänglich, nachhaltig und im Gebiet der Stadt Wegberg bis zu einem in der Auslobung zu nennenden Stichtag abgeschlossen oder umsetzungsreif geplant worden sein. Eine darüber hinausgehende Bezugnahme auf die unmittelbare Region oder Heimat an sich ist ebenfalls förderungswürdig.
- (2) In anderen Fällen müssen maßgebliche Publikationen, Kunstwerke oder ähnliche Erzeugnisse in physischer oder elektronischer Form bestehen.
- (3) Kommerzielle Vorhaben sind von der Preisverleihung ausgeschlossen.
- (4) Kriterien eine Entscheidungsfindung für sind insbesondere - der Beitrag zum Erhalt und zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte der Stadt Wegberg und ihrer Menschen
 - der Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher, erlebbarer und nutzbarer Orte und Plätze sowie von Strukturen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und stärken, so Heimat erlebbar machen und Möglichkeiten für eine Verwurzelung bieten
 - die Begreifbarmachung von Heimatbewusstsein, örtlicher oder regionaler Identität und lokaler Besonderheiten sowie unterschiedlicher Identitäten der Menschen
 - ehrenamtliches Engagement bei Erhalt und Pflege historischer Traditionen, Bräuche und dem Erhalt historischer Gebäude

§ 4 Inkrafttreten

Diese Preiskriterien treten nach der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft.